

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 53 (1963)

Artikel: Das Kreuz als Rechtssymbol in Turtmann

Autor: Carlen, Louis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dass durch die Neuerungen manches wertvolle Gut verschwand, das z. B. die Volkskunde interessieren könnte, sei nur am Rande erwähnt, da im Grunde niemand museale Zustände befürwortet. Aber die gewisse Unsicherheit in der Anpassung des alten Geteilschaftsrechtes an das neue Zivilrecht gibt doch zu denken. Die Gerichte bemühten sich – wie übrigens die Rechtsliteratur –, eine gangbare Lösung zu finden. Chaotische Zustände herrschen nicht, aber es scheint noch an der befriedigenden Lösung zu fehlen. Dies ist als blosser Hinweis gedacht. Es bedurfte sehr eingehender Studien der Geteilschaften und der bisher ergangenen Urteile und geäußerten Meinungen von Juristen und Ökonomen, speziell Agrarökonomen, um zu einem etwas abgerundeten Bilde zu gelangen. (Verwiesen sei auf die wohl schon etwas veraltete aber doch das Problem gut darlegende Doktorarbeit von Etienne Bruttin: *Essai sur le Statut juridique des consortages d'alpages valaisans*, Sitten 1931).

Das Kreuz als Rechtssymbol in Turtmann Von *Louis Carlen*, Brig

Jacob Grimm schreibt in seinem Werk «Deutsche Rechtsalterthümer» über das Kreuz als Rechtssymbol u. a.: «Der Kläger oder Gerichtsbote steckt ein Kreuz an das Haus oder auf die Sache des verklagten und verurteilten Schuldners»¹. Nach dem Sachsen-Spiegel steckt er es auf das Tor, wenn der Richter durch Pfändung nicht so viel erlangen kann, als sein Gewette beträgt². Der Schwaben-Spiegel enthält verwandte Bestimmungen³.

In der «Bauernzunft», d. h. dem Dorfrecht, des Walliser Dorfes Turtmann aus dem Jahre 1586⁴ begegnet uns in Art. 17 ein ähnliches Sicherungsverfahren: «Wan etwan in einer Person Gutt, Heiw oder Myst ein Kreuz gesteckt wurde, ursach eines begangenen Fehlers oder mit gehaltner billicher Artikeln inwendig 14 Tägen, nachdem es zu wissen kommen, es wurde ausziechen oder verändern, ehe und zuvor er umb erforderliche Straf mit den Gwaltshaberem habe abbunden, soll gesagter umb ein jedesmal

¹ 4. Aufl. (Leipzig 1899) I, 238.

² Landrecht II, 41.

³ 201, 1. Vgl. dazu auch Claudius von Schwerin/Hans Thieme, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (Berlin/München 1954) 220f.; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, I (Karlsruhe 1954) 200, und in diesen Werken zitierte Literatur.

⁴ Gemeindearchiv Turtmann, A 11. Vgl. Leo Meyer, Das Turtmannatal: Jahrbuch des SAC 58 (1923) 319. Die Statuten wurden 1682 vom Lateinischen ins Deutsche übertragen.

um 5 Sch. gestraft werden, ohne den vorigen Fehler, und sollen die 5 Sch. ab dem genommen werden, darin das Kreuz gesteckt ist.» Das heisst: Wenn ins Gut, Heu oder den Mist einer Person ein Kreuz gesteckt wurde wegen eines begangenen Fehlers oder nicht befolgter billiger Artikel und wenn einer dieses Kreuz innert 14 Tagen nach Kenntnisnahme herauszöge oder veränderte, bevor die geforderte Strafe den Gewaltshabern geleistet ist, soll er jedesmal zusätzlich mit 5 Schilling bestraft werden und 5 Schilling sollen von dem bezogenen werden, in dessen Besitz das Kreuz steckt.

Das Beispiel aus Turtmann zeigt, wie alte Rechtssymbole sich im bäuerlichen Recht des Wallis erhalten haben. Wir finden im Rhonetal auch verschiedene Belege für den Gebrauch anderer Rechtssymbole, wie den Stab⁵, grünen Zweig, Hut, Wein⁶, Stein⁷ usw.

Tagung für Rechtliche Volkskunde

Am 4. und 5. Mai 1963 fand im prächtigen Rahmen des Stockalper-Schlosses in Brig eine Tagung für Rechtliche Volkskunde statt, veranstaltet durch die von Herrn Professor Ferdinand Elsener geleitete Abteilung für Rechtliche Volkskunde, einer Arbeitsgruppe der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.

In einem ersten Referat sprach Herr Louis Carlen, Rechtsanwalt und Notar in Brig, über «Rechtliches im Schweizerischen Atlas für Volkskunde». Dabei kam der Wunsch zum Ausdruck, die juristische Seite der dargestellten Bräuche und der Sachkultur schon im Atlas vermehrt zu berücksichtigen. Die fruchtbare Diskussion drehte sich vorab um Methodik und Grenzen der jungen Disziplin der «Rechtlichen Volkskunde»; es wurden jedoch auch schon Anregungen für kommende Untersuchungen besprochen.

Diese Diskussion leitete über zum Bericht von Herrn Claudio Soliva, Assistent am Rechtswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, über «Aufgaben, Ziele und bisherige Ergebnisse der Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde an der Universität Zürich». Leider ist diese Forschungsstelle, die über ein äusserst reichhaltiges und interessantes Material verfügt (z. B. rechtsarchäologisches Bildmaterial, Nachlässe und Briefwechsel bedeutender Juristen), ausserhalb Zürichs viel zu wenig bekannt.

⁵ Andreas Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis (Basel 1890) Nr. 421, 425.

⁶ Louis Carlen, Verlobung und Hochzeit im alten Wallis: SAVk 53 (1957) 209 (Zweig, Hut), 208 (Wein).

⁷ John Meier, Alter Rechtsbrauch in Wallis: SVk 37 (1947) 78ff. Louis Carlen, Stein und Recht: Walliser Jahrbuch 30 (1961) 40ff.